

## **Zusätzliche Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ihre InShared-Kraftfahrzeugversicherung 1. JUNE 2025 (gültig bis 1. JANUAR 2026)**

**Diese zusätzlichen Bedingungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags, den Sie mit InShared abgeschlossen haben. Soweit diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, geltend die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.**

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Folgendes vereinbart:

### **TEIL A.6: Auslandsschadenschutz**

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug im Ausland unterwegs und haben einen Unfall, bei dem der Unfallgegner schuld ist und haftet. Für den Fall, dass die Versicherung des Unfallgegners nicht sämtliche Kosten übernimmt, ersetzen wir den Schaden in dem Umfang, als hätte der Unfallgegner eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei InShared.

Ob Sie den Auslandsschadenschutz abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. **Teil B - Allgemeine Regelungen gilt auch hier.**

#### **6.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?**

Wir leisten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Unfall hat sich in einem der unter 6.2 genannten Länder ereignet
- An dem Unfall war ein weiteres versicherungspflichtiges und im Ausland zugelassenes Fahrzeug beteiligt
- Die Entschädigung erfolgt nach deutschem Recht; bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen gilt das Recht des Unfalllandes
- Die Kosten für einen Rechtsanwalt übernehmen wir nur, wenn wir mit unserer Zahlung in Verzug sind
- Leistungen Dritter, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistung angerechnet

#### **6.2 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?**

Ihr Auslandsschadenschutz gilt in: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Kroatien, Serbien, Montenegro, Norwegen und Schweiz.

#### **6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**

Wir leisten bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Für Personenschäden gilt eine Begrenzung auf 7,5 Mio. EUR je geschädigte Person.

#### **6.4 Welches Fahrzeug ist versichert?**

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Mitversichert sind auch mitgeführte Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie Gepäck und Ladung. Nicht versicherbar sind Fahrzeuge, die gewerblich zur Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden.

InShared.de

### 6.5 Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben einen Versicherungsschutz für Fahrten oder Reisen von bis zu zwölf aufeinanderfolgenden Wochen.

### 6.6 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?

Es gelten die in **Teil A.2 Ziffer 2.2** genannten Ausnahmen.

Zudem sind wir leistungsfrei, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte gegenüber Dritten (z. B. dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer) aufgeben. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie eine Verichts- oder Abfindungserklärung unterschreiben. In diesem Fall können wir keinen oder nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommen.

### 6.7 Was sind Ihre Pflichten beim Auslandsschadenschutz?

Sie dürfen von uns viel erwarten. Doch auch Sie als Versicherungsnehmer sind an Pflichten (Obliegenheiten) gebunden. Sie finden eine Übersicht Ihrer Obliegenheiten in **Teil B Ziffern 6, 7 und 8**.

Was passiert, wenn Sie diese Pflichten verletzen? Das ist in **Teil B Ziffern 9 und 10** genau geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder Ihren Vertrag kündigen.

Ergänzend sind Sie verpflichtet:

- Den Unfall von der Polizei aufnehmen und protokollieren zu lassen
- Uns unverzüglich den Schaden zu melden
- Zusammen mit der Schadenanzeige auch den Europäischen Unfallbericht einzureichen
- Sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden
- Sich mit uns zu beraten, bevor Sie das beschädigte Fahrzeug wiederinstandsetzen oder verwerfen lassen
- Uns folgenden Prüfungen (sofern zumutbar) zu ermöglichen:
  - Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens
  - Klärung des Umfangs der Entschädigungspflicht
  - Vorlage von Originalbelegen zum Nachweis der Schadenhöhe
  - Entbindung behandelnder Ärzte von ihrer Schweigepflicht, falls erforderlich
- Uns dabei zu helfen, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen, die durch unsere Versicherungsleistung auf uns übergegangen sind:
  - Uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen
  - Eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht
  - Uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen